

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

SDB-Referenz-Nummer: 0532-0382

Ausgabedatum: 17.11.2021 Überarbeitungsdatum: 29.09.2025 Ersetzt Version vom: 03.12.2024 Version: 3.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktname : 00004420602 Additiv
 Produktcode : 0532-0382
 Synonyme : 00004420602 ; 00004420622
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Additiv

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Nur für gewerbliche Verwendungen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer

Porsche Deutschland GmbH
 Porschestr.1
 DE 74321 Bietigheim-Bissingen
 Deutschland
 T +49 711 911 - 11758
safetydata@porsche.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : ChemTrec 24/7 - 0800 1817059 (toll-free) / +44 20 3885 0382 (EMEA) - CNN 830370

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315
 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319
 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),
 Kategorie 3, betäubende Wirkungen H336
 Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304
 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411
 Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP)

: Gefahr

Enthält

: Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer, aromatisch; N, N-Bis(2-ethylhexyl)-((1,2,4-triazol-1-yl)methyl)amin; Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, <2 % Aromaten

Gefahrenhinweise (CLP)

: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P261 - Einatmen von Staub, Gas vermeiden.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 - Schutzhandschuhe tragen.

P301+P310+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer, aromatisch	EG-Nr.: 918-811-1 REACH-Nr.: 01-2119463583-34	$\geq 50 - < 75$	STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 EUH066
2,6-Di-tert-butylphenol	CAS-Nr.: 128-39-2 EG-Nr.: 204-884-0 REACH-Nr.: 01-2119490822-33	$\geq 5 - < 10$	Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)
Triethanolamin Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 102-71-6 EG-Nr.: 203-049-8 REACH-Nr.: 01-2119486482-31	$\geq 5 - < 10$	Nicht eingestuft
Bis(nonylphenyl)amine	CAS-Nr.: 36878-20-3 EG-Nr.: 253-249-4	< 5	Aquatic Chronic 4, H413
Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, <2 % Aromaten Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	EG-Nr.: 918-481-9 EG Index-Nr.: 649-327-00-6 REACH-Nr.: 01-2119457273-39	< 5	Asp. Tox. 1, H304 EUH066

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
N, N-Bis(2-ethylhexyl)-((1,2,4-triazol-1-yl)methyl)amin	CAS-Nr.: 91273-04-0 EG-Nr.: 401-280-0 EG Index-Nr.: 613-072-00-9 REACH-Nr.: 01-2119930450-49;01-0000015116-78	< 3	Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411
2-Ethyl-1-hexanol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 104-76-7 EG-Nr.: 203-234-3 REACH-Nr.: 01-2119487289-20	< 3	Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel), H332 (ATE=0,89 mg/l/4h) Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335
Diphenylamin Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 122-39-4 EG-Nr.: 204-539-4 EG Index-Nr.: 612-026-00-5 REACH-Nr.: 01-2119488966-13	< 1	Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=100 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Dermal), H311 (ATE=300 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Inhalativ: Staub, Nebel), H331 (ATE=0,5 mg/l/4h) Eye Irrit. 2, H319 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Es dürfen ohne entsprechende Schulung oder bei persönlicher Gefahr keine Maßnahmen ergriffen werden. Geeignete Schutzkleidung und Handschuhe tragen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer	: Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Schwindelanfälle, Kopfschmerzen, Übelkeit. Erbrechen. Schläfrigkeit. Bewusstlosigkeit.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Kann Hautreizung hervorrufen. Rötung. Kann zu trockener oder rissiger Haut führen. Reizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Bei Personen, die dem Stoff ausgesetzt sind, können Reizungen, Rötungen und Tränen der Augen auftreten. Reizung. Schmerz. Augenreizung.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Kann Übelkeit und Erbrechen auslösen. Lungenödem möglich.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome können verzögert auftreten. Mindestens 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung lassen. Symptomatisch behandeln.

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver. Kohlendioxid (CO₂). Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Berstgefahr unter Hitzeeinwirkung durch Anstieg des Innendrucks. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Kein Löschwasser in Abflüsse, Boden oder Wasserwege gelangen lassen.

Explosionsgefahr : Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Umgebung räumen. Es dürfen ohne entsprechende Schulung oder bei persönlicher Gefahr keine Maßnahmen ergriffen werden. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in Abwasserkanäle, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Wasserverschmutzendes Material. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Bereich der Verschüttung bringen. Abfluss vom Eintritt in Wasserläufe, Kanalisation und Untergeschosse hindern. Verschüttetes Material mit Wasser verdünnen und aufnehmen. Mit einem inerten Material aufnehmen und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen. Kontaminiertes absorbiertes Material kann die gleiche Gefahr darstellen wie das verschüttete Produkt.

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sonstige Angaben : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8. 1. Notfall-Kontaktdaten. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Einatmen von Staub, Nebel oder Aerosol vermeiden-. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nicht schlucken. Angemessene Lüftung sicherstellen. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter gut geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Leere Behälter nicht wiederverwenden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung ist vor dem Betreten von Essensbereichen abzulegen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.

Lagerbedingungen : Lagerung gemäß lokalen Vorschriften. In der Originalverpackung aufbewahren. Sofern möglich, an einem kühlen, gut belüfteten Ort, geschützt vor unverträglichen Produkten aufbewahren. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Geöffnete Behälter müssen wieder sorgfältig verschlossen und aufrecht gelagert werden, um ein Auslaufen zu verhindern. nicht in ungekennzeichneten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Lagertemperatur : < 50 °C

Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Diphenylamin (122-39-4)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA)	5 mg/m³ (the risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed-inhalable fraction)
Chemische Kategorie	Hinweis Haut

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, <2 % Aromaten (64742-48-9)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	White spirit Type 3
IOEL TWA	116 mg/m ³
	20 ppm
IOEL STEL	290 mg/m ³
	50 ppm
Anmerkung	Skin. (Year of adoption 2007)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	2-ethylhexan-1-ol
IOEL TWA	5,4 mg/m ³
	1 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	2-Ethylhexan-1-ol
AGW (OEL TWA)	5,4 mg/m ³ (the risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
	1 ppm (the risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Anmerkung	EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Triethanolamin (102-71-6)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	2,2',2"-Nitrilotriethanol
AGW (OEL TWA)	1 mg/m ³ (the risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed-inhalable fraction)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Entstehen durch die Verarbeitung Staub oder hohe Temperaturen, ist die Luft örtlich abzuführen, damit eine Exposition an Staub oder Zerfallsprodukte die empfohlenen PEL/TLV-Werte nicht überschreiten können. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Bei unzureichender Belüftung, Atemschutzgerät tragen. Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen. Verwenden Sie einen Augenschutz zum Schutz vor Aerosoldämpfen gemäß EN 166. Schutzbrille oder Gesichtsschutz. (Empfohlen). Sicherheitsbrille

Augenschutz			
Typ	Einsatzbereich	Kennzeichnungen	Norm
Sicherheitsbrille		mit Seitenschutz	

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Durchbruchzeit: Empfehlungen des Lieferanten beachten. Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm ISO 374-1 oder gleichwertig)

Handschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Schutzhandschuhe		4 (> 120 Minuten)	08		

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Die Verwendung von flammensicherer antistatischer Schutzkleidung in Betracht ziehen.

Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Sicherstellen, dass Emissionswerte lokaler Regelwerke oder Betriebsgenehmigungen eingehalten werden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Treffen Sie beim Umgang mit Chemikalien die üblichen Vorsichtsmaßnahmen. Waschen Sie Ihre Hände vor den Arbeitspausen und nach Beendigung der Arbeit.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Hellbraun.
Geruch	: Mineralöl.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: > 160 °C
Entzündbarkeit	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: > 61 °C (geschlossener Tiegel)
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: < 20,5 mm²/s (40 °C)
Löslichkeit	: Nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Gebrauchsbedingungen ist keine gefährliche Reaktion bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Offenes Feuer oder Flammen vermeiden. Zündquellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine(s) bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

2,6-Di-tert-butylphenol (128-39-2)	
LD50 (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg Körpergewicht (OECD 401 method)
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 5000 mg/kg Körpergewicht

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Bis(nonylphenyl)amine (36878-20-3)	
LD50 (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
Diphenylamin (122-39-4)	
LD50 (oral, Ratte)	< 300 mg/kg Körpergewicht
LC50 inhalativ - Ratte (Staub/Nebel)	0,5 – 1 mg/l/4h
LC50 inhalativ - Ratte (Dampf)	1 – 5 mg/l/4h
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
LD50 (oral, Ratte)	2047 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LD50 (dermal, Ratte)	> 3000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)
LC50 inhalativ - Ratte	0,89 – 5,3 mg/l/4h (OECD-Methode 403)
Triethanolamin (102-71-6)	
LD50 (oral, Ratte)	6400 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.	
Triethanolamin (102-71-6)	
pH-Wert	11 0.25
Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.	
Triethanolamin (102-71-6)	
pH-Wert	11 0.25
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Karinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Diphenylamin (122-39-4)	
IARC-Gruppe	2B - Kann beim Menschen kanzerogen wirken
Triethanolamin (102-71-6)	
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstufbar
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer, aromatisch	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer, aromatisch	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	300 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 408)
Diphenylamin (122-39-4)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	250 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 408)
NOAEC (inhalativ, Ratte, Gase, 90 Tage)	120 ppm Ratte , (OECD-Methode 413)

Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

00004420602 Additiv	
Viskosität, kinematisch	< 20,5 mm²/s (40 °C)

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer, aromatisch	
Kohlenwasserstoff	Ja
Polycyclische, aromatische Kohlenwasserstoffe	Ja
Aliphatischer, alicyclischer oder aromatischer Kohlenwasserstoff	Ja

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, <2 % Aromaten	
Kohlenwasserstoff	Ja
Polycyclische, aromatische Kohlenwasserstoffe	Ja
Aliphatischer, alicyclischer oder aromatischer Kohlenwasserstoff	Ja

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer, aromatisch	
LC50 - Fisch [1]	$\geq 2 - < 5$ mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
EC50 - Krebstiere [1]	$\geq 3 - < 10$ mg/l Daphnia magna (Wasserfloh)

2,6-Di-tert-butylphenol (128-39-2)	
LC50 - Fisch [1]	1,4 mg/l (Pimephales promelas)
EC50 - Krebstiere [1]	0,45 mg/l (Daphnia magna)
EC50 96h - Alge [1]	1,2 mg/l (Selenastrum capricornutum)
NOEC chronisch Krustentier	0,035 mg/l
NOEC chronisch Algen	0,64 mg/l

Bis(nonylphenyl)amine (36878-20-3)	
LC50 - Fisch [1]	> 100 mg/l Brachydanio rerio (Zebrafisch)

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Bis(nonylphenyl)amine (36878-20-3)	
EC50 - Krebstiere [1]	> 100 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh)
EC50 72h - Alge [1]	600 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata
EC50 96h - Alge [1]	870 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata
Diphenylamin (122-39-4)	
EC50 - Krebstiere [1]	2 mg/l (Daphnia magna; OECD 202)
EC50 72h - Alge [1]	2,17 mg/l (Selenastrum capricornutum; OECD 201)
N, N-Bis(2-ethylhexyl)-((1,2,4-triazol-1-yl)methyl)amin (91273-04-0)	
LC50 - Fisch [1]	1,1 mg/l Brachydanio rerio (Zebrafisch)
EC50 - Krebstiere [1]	2,2 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh)
ErC50 Algen	> 1 mg/l
NOEC chronisch Algen	0,32 mg/l
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
LC50 - Fisch [1]	17,1 mg/l Leuciscus idus (Aland)
EC50 - Krebstiere [1]	39 mg/l Prüfmethode EU C.2 ; Daphnia magna (Wasserfloh)
ErC50 Algen	21 mg/l Desmodesmus subspicatus
Triethanolamin (102-71-6)	
LC50 - Fisch [1]	450 – 1000 mg/l Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)
EC50 - Krebstiere [1]	609,88 mg/l Ceriodaphnia dubia
EC50 72h - Alge [1]	216 mg/l Scenedesmus subspicatus
EC50 96h - Alge [1]	169 mg/l Desmodesmus subspicatus
ErC50 Algen	169 mg/l
NOEC chronisch Fische	> 1 mg/l
NOEC chronisch Krustentier	16 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

00004420602 Additiv	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer, aromatisch	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
2,6-Di-tert-butylphenol (128-39-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
Bis(nonylphenyl)amine (36878-20-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
Diphenylamin (122-39-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
N, N-Bis(2-ethylhexyl)-((1,2,4-triazol-1-yl)methyl)amin (91273-04-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, <2 % Aromaten	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Triethanolamin (102-71-6)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	0,02 g O ₂ /g Stoff
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,5 g O ₂ /g Stoff
ThSB	2,04 g O ₂ /g Stoff
BSB (% des ThSB)	0,02

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer, aromatisch	
BKF - Fisch [1]	61 – 159
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2,9 – 6,1
2,6-Di-tert-butylphenol (128-39-2)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	4,5 (24°C)
Diphenylamin (122-39-4)	
BKF - Fisch [1]	51 – 253
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3,82 (20,2°C)
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2,9 (OECD-Methode 117), 25 °C
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.
Triethanolamin (102-71-6)	
BKF - Fisch [1]	0,4 – 3,9 Cyprinus carpio (Karpfen) , (OECD-Methode 305)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-2,3 – 1,34
Bioakkumulationspotenzial	Wenig oder nicht bioakkumulierbar.

12.4. Mobilität im Boden

Bis(nonylphenyl)amine (36878-20-3)	
Mobilität im Boden	35900000
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
Oberflächenspannung	47 mN/m (20 °C, 0.81 g/l)
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log K _{oc})	1,55 – 2,12
Triethanolamin (102-71-6)	
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log K _{oc})	1

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

00004420602 Additiv
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Das Erzeugen von Abfall sollte möglichst überall vermieden oder minimiert werden. Abfallverpackungen sollten recycelt werden. Deponierung nicht zulässig. (Empfohlen). Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Zusätzliche Hinweise : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Verhindern Sie, dass auslaufende oder abfließende Flüssigkeiten in Abflüsse, Abwasserkanäle oder Wasserläufe gelangen. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
Angewendete Sondervorschrift(en): 375		Angewendete Sondervorschrift(en): A197	Angewendete Sondervorschrift(en): 375	Angewendete Sondervorschrift(en): 375
Diese Stoffe, die bei flüssigen Stoffen in Einzel- oder Kombinationsverpackungen mit einer Nettomenge von 5 l je Einzel- oder Innenverpackung oder bei festen Stoffen mit einer Nettomasse von 5 kg je Einzel- oder Innenverpackung oder weniger befördert werden, unterliegen keinen anderen Bestimmungen der Transportvorschriften, sofern die Verpackungen den allgemeinen Vorschriften entsprechen.				
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,6-Di-tert-butylphenol)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,6-Di-tert-butylphenol)	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (2,6-Di-tert-butylphenol)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,6-Di-tert-butylphenol)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,6-Di-tert-butylphenol)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,6-Di-tert-butylphenol), 9, III, (-)	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,6-Di-tert-butylphenol), 9, III, MEERESSCHADSTOFF	UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (2,6-Di-tert-butylphenol), 9, III	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,6-Di-tert-butylphenol), 9, III	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,6-Di-tert-butylphenol), 9, III

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

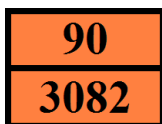
gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.3. Transportgefahrenklassen				
9	9	9	9	9
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja EmS-Nr. (Brand): F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-F	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M6
Sondervorschriften (ADR) : 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T4
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP1, TP29
Tankcodierung (ADR) : LGBV
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) : V12
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) : CV13
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 90
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : -

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 969
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : LP01, P001
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
Tankanweisungen (IMDG) : T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29
Staukategorie (IMDG) : A

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 964
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: 450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 964
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 450L
Sondervorschriften (IATA)	: A97, A158, A197, A215
ERG-Code (IATA)	: 9L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	: M6
Sondervorschriften (ADN)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E1
Beförderung zugelassen (ADN)	: T
Ausrüstung erforderlich (ADN)	: PP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	: M6
Sonderbestimmung (RID)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID)	: 5L
Freigestellte Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID)	: PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP1, TP29
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: LGBV
Beförderungskategorie (RID)	: 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID)	: W12
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID)	: CW13, CW31
Expressgut (RID)	: CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 90

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

IBC-Code	: Nicht anwendbar.
----------	--------------------

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien): Diphenylamin (122-39-4)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind: Triethanolamin (102-71-6).

Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500

Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

Nationale Vorschriften

Alle Komponenten dieses Produkts sind im Inventar des Toxic Substances Control Act (TSCA) der US-Umweltschutzbehörde aufgeführt und als aktiv gelistet

Deutschland

VOC Verordnung (ChemVOCFarbV)	: Maximaler VOC-Inhalt	: 0,00 g/l
Beschäftigungsbeschränkungen	: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten. Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.	
Wassergefährdungsklasse (WGK)	: WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).	
Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ED	Endokriner Disruptor
EN	Europäische Norm
EAK	Europäischer Abfallkatalog
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
Log Kow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)
Log Pow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)
MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
OSHA	Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
TF	Technische Funktion
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 3 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 4	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H301	Giftig bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden

00004420602 Additiv

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden
Asp. Tox. 1	H304	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

Die Einstufung entspricht : ATP 12

PORSCHE_SDS_EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.